



Bundesministerium für Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

per e-Mail team.pr@bmj.gv.at

ZI. 13/1 11/174

BMJ-Pr350.00/0017-Pr/2011

BG, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil)

Referent: VP Dr. Markus Heis, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass eine ordentliche Prüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfs in derart kurzer Zeit kaum möglich ist. Zum vorliegenden Entwurf ist eine abschließende Stellungnahme auch deshalb nicht möglich, weil eine Folgenabschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Rechtsunterworfenen zur Gänze fehlt. Eine weitere Stellungnahme behalten wir uns daher vor.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes beinhaltet vor allem eine allgemeine inflationsgebundene Erhöhungsautomatik der Gerichtsgebühren.

1. Im Allgemeinen

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gerichtsgebühren in Österreich schon sehr hoch sind und nicht weiter erhöht, sondern vielmehr reduziert werden sollten. Die Justiz muss für die Bürger und Unternehmen in Österreich leistbar sein bzw bleiben.

Die Gerichtsbarkeit ist eine der Säulen des Rechtsstaates. Die Gewährleistung des Zuganges zur Justiz gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Die

damit verbundenen Aufwendungen sollten deshalb grundsätzlich von allen Bürgern getragen werden, also der Staat die notwendigen finanziellen Mittel (auch) aus dem allgemeinen Budget bereitstellen.

Die Realität in Österreich ist aber eine andere. Die Justiz wird ausschließlich von der rechtssuchenden Bevölkerung finanziert. Von ihr wird sogar ein Beitrag für andere Budgetbereiche geleistet. Dies erscheint als nicht sachgerecht.

Die Anfragebeantwortung im Nationalrat an Abgeordnete Mag. Johann Maier und GenossInnen 4533/J-NR 2010 ergab für das Jahr 2009 bezogen auf das Justizressort folgende Daten:

Daten 2009	Ausgaben (Mio €)	Einnahmen (Mio €)
BMJ, OGH, GenProk, Gerichte	791,9	752,0
Justizanstalten	337,3	50,6
Bewährungshilfe	33,3	0,0
Summe	1.162,5	802,6

Daraus lässt sich eine Eigendeckung von 69% des gesamten Ressorts errechnen. In den Ausgaben sind zudem Bereiche enthalten, die die Allgemeinheit und nicht bloß die rechtsuchende Bevölkerung betreffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Strafvollzug und die Bewährungshilfe. Nimmt man diese Bereiche heraus, so lässt sich ein Eigendeckungsgrad von 95% errechnen.

Der Europarat (CEPEJ - The European Commission for the Efficiency of Justice) hat auf Grundlage des Daterimaterials aus dem Jahr 2008 eine Studie erstellt, welche auch die eingehobenen Gerichtsgebühren mit den Ausgaben-Budgetzahlen für die Justiz vergleicht. Dabei werden die Ausgaben ohne die Aufwendungen für das Justizministerium, iedoch einschließlich Staatsanwaltschaft und Verfahrenshilfe, den Einnahmen gegenübergestellt. Für das Jahr 2008 errechnen sich so in Österreich Ausgaben von € 667.930.000,-und Einnahmen von € 741.000.000,--, was einem Eigendeckungsgrad von 110,9% entspricht. Damit liegt Österreich in Europa an der Spitze. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Deckungsgrad im europäischen Durchschnitt 25,9% beträgt (CEPEJ Report European judicial systems Edition 2010-Efficiency and quality of justice, 61 ff). Die Justiz hat sohin bereits im Jahr 2008 rund € 73.070.000,-- für andere Budgetbereiche erwirtschaftet.

Die rechtsuchende Bevölkerung deckt durch die entrichteten Gebühren nicht nur den Gerichtsbetrieb vollständig ab, sie leistet darüber hinaus auch Beiträge für das allgemeine Budget. Dies erscheint als nicht sachgerecht.

Zwischenzeitlich ist es zu einer Gerichtsgebührenerhöhung im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 mit BGBI I 111/2010 und einer Erhöhung durch eine Inflationsanpassung aufgrund der Verordnung der Bundesministerin für Justiz BGBI II 242/2011 gekommen. Die Gebührenbelastung für die rechtsuchende Bevölkerung hat sich dadurch weiter erhöht.

Die nunmehr beabsichtigte Inflations- bzw Erhöhungsautomatik wird voraussichtlich zu weiteren Gebührenerhöhungen führen und wird deshalb abgelehnt. Vielmehr sollten die Gerichtsgebühren gesenkt werden.

2. Im Besonderen:

Die Gebührenänderung soll schon bei einer Veränderung der Inflationsrate von mehr als 5% erfolgen. Zuletzt hat die Inflationsrate 3,4% (August 2011) betragen, sodass es relativ rasch zu einer weiteren Gebührenerhöhung kommen wird.

Die Rundungsregeln, insbesondere die Möglichkeit der kaufmännischen Aufoder Abrundung, können sich gebührenschonend auswirken. Eine gravierende Milderung der Gebührenbelastung ist aber dadurch nicht zu erwarten.

Anders als bisher ist nunmehr eine Indexanpassung der Gebühren für die elektronische Einsicht vorgesehen. Dies wird voraussichtlich zu einer weiteren Mehrbelastung für die rechtssuchenden Bürger und Unternehmen führen. Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung des § 6a Abs 2 GGG aus.

Aus diesen Gründen sollte von einer weiteren automatischen Valorisierung der Gerichtsgebühren Abstand genommen werden.

Zu begrüßen ist hingegen die Verminderung der Gebühren für unbeglaubigte Aktenabschriften oder –ablichtungen und sonstige Kopien auf 60 Cent pro Seite. Allerdings ist auch die Gebühr von 60 Cent noch immer zu hoch bemessen. Abgesehen davon, dass eine solche Gebühr das Recht auf Akteneinsicht unverhältnismäßig beschränkt, wiederspricht eine derartige Gebühr dem Recht auf ein faires Verfahren auch insoweit, als damit der Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren verletzt wird, wie der VfGH in seinem Prüfungsbeschluss zu den derzeit anhängigen VfGH-Beschwerden B 1060/10 und B 1456/10 zutreffend festhält.

Die Gebühr für selbst hergestellte Kopien (mittels Kamera, Scanner etc) wird auf 30 Cent pro Kopie herabgesetzt. Die Einhebung dieser Gebühr wird damit begründet, dass Kosten für die Beischaffung der Akten, Überwachung der Akteneinsicht sowie für die Überwachung des Kopiervorganges einschließlich der Nachkontrolle anfallen. Damit scheint allerdings ein Wertungswiderspruch zu einer "bloßen" Akteneinsicht zu bestehen, bei welcher der Akt nur eingesehen und Notizen gemacht werden, die aber selbstverständlich unentgeltlich möglich sein muss. Grundsätzlich entsteht hier der gleiche Aufwand. Es darf keinen Unterschied machen, ob anlässlich der Akteneinsicht Aktenabschriften handschriftlich oder mit technischer Unterstützung angefertigt werden. Es erscheint deshalb angezeigt, selbst angefertigte Kopien gebührenfrei zu stellen.

In diesem Sinne fordert die österreichische Rechtsanwaltschaft, dass die Bürger und Unternehmer Österreichs nicht weiter mit Gerichtsgebühren belastet werden, da für sie dadurch der Zugang zum Recht immer mehr erschwert wird. Insbesondere muss einem drohenden Rückgang der Inanspruchnahme des österreichischen Gerichtssystems rechtzeitig vorgebeugt werden. Die Gerichtsgebühren sollten daher drastisch reduziert werden. Dies wäre auch zur Aufrechterhaltung eines stabilen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes dringend erforderlich.

Wien, am 3. Oktober 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG